

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 159 - 159

Darf ein Beweisantrag wegen mangelnder
Substanziierung, oder wegen Interesses eines Zeugen
abgelehnt werden?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

der beförderten Güter zu suchen und die Berufung auf diese mitwirkende Ursache des eingetretenen Schadens ist dem Eisenbahn-Unternehmer durch den Schlusssatz des § 25 a. a. O., welcher keine dem Art. 424 Nr. 4 S.G.B. und den bezüglichen Bestimmungen des Eisenbahn-Betriebsreglements entsprechende Einschränkung der Haftpflicht gestattet, geradezu versagt.

Nr. 8.

Darf ein Beweisantrag wegen mangelnder Substanziierung, oder wegen Interesses eines Zeugen abgelehnt werden?

C.P.O. §§ 259, 130.

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 21. September 1885 in Sachen N., Kläger, wider M., Beklagten. IV. 119/85.)

Auf die Revision des Klägers ist das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Naumburg aufgehoben, und die Sache in die II. Instanz zurückverwiesen.

Entscheidungsgründe:

Mehrere der erhobenen Angriffe sind begründet.

Der Berufungsrichter nimmt an, daß das vom Kläger in Tausch gegebene Sattelpferd, während es im Besitze des Beklagten gewesen, sich als nicht zugfest gezeigt habe; er stellt aber nicht fest, daß dieser Mangel schon zur Zeit der Uebergabe oder wenigstens 24 Stunden darauf bestanden, noch daß Kläger die Zugfestigkeit vertragsmäßig für eine Zeit nach der Uebergabe zugesichert habe, und es bedarf einer Feststellung hierüber umsomehr, als Kläger speziellen Beweis darüber angetreten hat, daß das Pferd zugfest übergeben sei. Die §§ 95 ff., 124, 135, 192 ff., 199 A.L.R. I. 11 erscheinen verletzt.

Die Vernehmung der Vorbesitzer über die Tüchtigkeit der Pferde ist aus dem Grunde abgelehnt, weil dieselben ein erhebliches Interesse dadurch hätten, daß sie bei einem früher vorhandenen Fehler dem Rückgriff ihrer Nachmänner ausgesetzt seien. Gesetzlich ist ein zur Zeit der Beweisaufnahme resp. der Vorentscheidung bestehendes Interesse der Vorbesitzer nicht zu vermuthen, und der Mangel einer Angabe darüber, aus welchen besonderen Umständen das Vorhandensein jenes Interesses hervorgehe, verstößt gegen § 259 C.P.O.

Die Behauptung des Klägers, daß die Knechte des Beklagten die Pferde nicht fachgemäß zu behandeln verstanden hätten, ist als nicht hinreichend substantiirt unberücksichtigt gelassen, weil Kläger im Einzelnen hätte anführen müssen, in welcher Weise die Pferde von